

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum

Referentenentwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARV)

24.04.2020

Der DGB bedankt sich für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (BT-Drs. 19/13900) enthält im Kapitel Klimaneutrale Bundesverwaltung unter Punkt 3.5.1.3 „Minderung von Emissionen aus Dienstreisen“ die Verpflichtung, künftig den Aspekt der CO₂-Reduzierung bei Dienstreisen zu berücksichtigen. Dabei ist ein Kriterium, die Kostenerstattung bei Flügen mit einer Flugzeit von bis zu vier Stunden auf das Benutzen der niedrigsten Flugklasse, d.h. Economy oder vergleichbaren Klasse zu begrenzen. Da die Auslandsreisekostenverordnung bisher – auch bei Flugzeiten unter vier Stunden – teilweise die Nutzung der Business- oder vergleichbaren Klasse ermöglichte, ist laut Referentenentwurf eine Anpassung der Verordnung erforderlich. Damit wolle die Bundesregierung ihrer Vorreiterrolle in der nachhaltigen Gestaltung von Dienstreisen Rechnung tragen.

Der DGB begrüßt und unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung zur Reduzierung der CO₂-Emissionen selbstverständlich grundsätzlich.

Dennoch gibt es bezüglich der Nutzung der Businessklasse wichtige Aspekte, auf die der DGB im Folgenden hinweist. Wir bitten, unsere Einwände und Vorschläge zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 des Entwurfs

§ 2 Absatz 2 der Auslandsreisekostenverordnung soll wie folgt gefasst werden:

„(2) Bei Flugreisen mit einer Flugzeit von bis zu vier Stunden werden die Kosten für das Benutzen der niedrigsten Flugklasse, d.h. Economy oder einer vergleichbaren Klasse erstattet. Ab vier Stunden reine Flugzeit können die Kosten der Business- oder einer vergleichbaren Klasse erstattet werden.“



Der DGB lehnt diese pauschale Festlegung auf die niedrigste Flugklasse bei einer Flugzeit von unter vier Stunden ab. Die vorgesehene allgemeingültige Begrenzung auf die niedrigste Flugklasse bei Flügen bis zu vier Stunden bedeutet erhebliche Einschränkungen für Personenschützer, Personenbegleiter Luft oder Spezialeinheiten, die mit besonderen Ausrüstungsgegenständen oder besonderer Ausstattung das Flugzeug besteigen.

In der Economyklasse ist davon auszugehen, dass die Platzverhältnisse für die besonderen Gepäckanforderungen nicht ausreichen, da es im Gegensatz zur Businessklasse keinen freibleibenden Platz in der Mitte gibt und auch nicht die Möglichkeit vorgesehen ist, ein weiteres Gepäckstück mit in das Flugzeug zu nehmen.

- Das BKA hat insbesondere bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich des Personenschutzes, Auslandseinsätzen der ASE oder im Rahmen von EU/UN-Missionen sowie bei Ermittlungen im Ausland zumeist persönliche Sonderausrüstungen zu tragen/anzulegen wie z.B. Waffen, Schutzwesten, Funkausrüstung. Auch Spezialeinheiten im BKA wie das MEK, die Zielfahndung oder der Zeugenschutz, die Auslandsdienstreisen zu leisten haben, sind hiervon betroffen. Eine Flugreise in der niedrigsten Flugklasse bedeutet eine Einschränkung der Platzverhältnisse für die oben genannten Dienstreisenden und behindert die Aufgabenerfüllung. Die Abgabe des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Equipments als Gepäck für den Frachtraum oder als Bordgepäck konterkariert dessen Zweck.

Das zum BKA gesagte gilt insoweit auch für die BeamtInnen der Bundespolizei im internationalen Missionseinsatz, beim Personenschutz Ausland und als Sicherheitsbeamte bei den deutschen Auslandsvertretungen.

Der DGB lehnt die Zeitfestlegung von vier Stunden Flugzeit für eine generelle Beschränkung auf Economy-Class-Buchungen ab.

Das gilt insbesondere im Zusammenhang von (Rück-)Flügen angelegentlich von Rückführungsmaßnahmen (§ 71 Abs. 3 Nr. 1d. AufenthG). In diesen Fällen ist die Flugreise nicht als bloßes Reisemittel zum Ort des Dienstgeschäfts anzusehen; die Rückführungsmaßnahme ist keine „klassische“ Dienstreise. Die Vier-Stunden-Grenze betrifft faktisch alle Rückführungsflüge in den nordafrikanischen und arabisch-türkischen Raum, so nach Tunesien, Marokko, Libanon etc. Die konkrete Flugdauer ist abhängig vom jeweiligen Abschiebeflughafen. Die BeamtInnen sind bereits deutlich vor dem Abflug dienstlich am Flughafen gebunden, der Flug ist Volldienst, ebenso gegebenenfalls Zwischenlandungen mit Bewachungsaufgaben. Während des Fluges besteht für die BeamtInnen keine Möglichkeit, sich zu entspannen, sich „die Füße zu vertreten“ oder ihren Sitz zu verlassen. Je nach dienstlicher Vorgabe erfolgt nach der Übergabe der abzuschiebenden Person im Zielland oft der nächstgelegene Rückflug. Innerhalb von 24 Stunden müssen die BeamtInnen zwei Flüge von insgesamt acht Stunden Dauer absolvieren. Die Gesamtarbeitszeit überschreitet regelmäßig die tageszulässige Höchstgrenze. Ruhezeiten können oft nicht gewährt werden. Die bisher gewährte Flugmöglichkeit, wenigstens beim Rückflug von einer Abschiebemaßnahme in der Business-Class zu fliegen, bot als Kompensation für die erhöhte Inanspruchnahme auf einem Rückführungsflug nicht nur die Chance, entspannter den Rückflug durchzuführen und auch auszuruhen. Vor allem war mit der Business-Class-Buchung auch

verbunden, dass die BeamtInnen im Zielland nach der Übergabe der Person an die Landesbehörden in der Lounge vor dem Rückflug duschen und essen konnten, weil die Nutzung der Lounge im Business-Ticket inkludiert ist. Eine Verweisung der BeamtInnen auf zukünftig nur noch Economy-(Rück-)Flüge würde als deutliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen angesehen werden und prognostisch zu einem Rückgang der Freiwilligenmeldungen für Rückführungsmaßnahmen angesehen werden.

Zudem besteht bei kurzfristig hintereinander zu absolvierenden Flügen in der Economy-Class ein erhöhtes Gesundheitsrisiko (Thrombose), welches mit der Anzahl der monatlich absolvierten Flüge steigt. Es gibt Beamte in der Bundespolizei, die bis zu 50 Rückführungsmaßnahmen pro Jahr absolvieren, das heißt 100 Flüge. Die Beamten haben bürgerliche Kleidung (Anzug und Krawatte) zu tragen. Die zur Beinvenenthrombose (TVT) -Prophylaxe empfohlene bequeme, locker sitzende Kleidung ist ihnen nicht gestattet. Die Empfehlung, während des Fluges häufig aufzustehen und umherzugehen oder körperliche Übungen zu machen, kann nicht umgesetzt werden.

Die Sitzreihenabstände wurden von den Airlines in den letzten Jahren in der Economy-Class extrem verkürzt sowie die Sitzbreiten verringert. So betragen die Sitzreihenabstände in der Economy-Class bei oft geflogenen Airlines wie KLM ab 77 cm, Lufthansa ab 79 cm, Swiss 81,5 cm, Turkish Airlines ab 80 cm. Auch die Sitzbreiten wurden verringert, so bei Lufthansa auf 43 cm.

Unter diesen Bedingungen und angesichts der Bewachungsaufgaben während des Fluges für die abzuschubenden Personen ist bereits der vierstündige Hinflug ohne Möglichkeiten des Aufstehens etc. eine erhebliche körperliche Anstrengung. Wird die Flughäufigkeit und Flugdauer eingerechnet, besteht ohnehin ein über dem Durchschnitt liegendes gesundheitliches Gefährdungspotential. Es wäre daher fürsorgewidrig, die BeamtInnen auch auf dem kurz nach Abgabe der Person erfolgenden Rückflug nochmals auf die Economy-Class zu verweisen.

Aus Sicht des DGB sollte daher

- nicht die reine Flugzeit als Stundengrenze gewählt werden, sondern die dienstliche Inanspruchnahme insgesamt einschließlich Dienstzeit am Flughafen und Zeiten der Zwischenlandung,
- Business-Class-Buchungen wegen der größeren Bein- und Bewegungsfreiheit mindestens in den Fällen weiterhin erlaubt sein, in denen Hin- und Rückflug in zeitlicher Nähe stehen und so zwei mittellange Flüge in relativ kurzer Zeit absolviert werden müssen,
- Business-Class-Buchungen bei allen (Rück-)Flügen im Zusammenhang mit Rückführungsmaßnahmen, bei Flügen im Zusammenhang mit Personenschutzmaßnahmen und anderen polizeilichen Maßnahmen weiterhin ermöglicht werden,
- Sonderregelungen für Dienstreisende mit speziellen Ausrüstungsgegenständen bzw. einer speziellen Ausstattung gelten.